

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	---	-------

Satzung
für die Kreissparkasse Wiedenbrück
Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh
und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	---	-------

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück – Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück – aufgrund von § 8 Abs. 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) in der Sitzung vom 13. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kreissparkasse Wiedenbrück – Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück – mit dem Sitz in Rheda-Wiedenbrück ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Kreissparkasse Wiedenbrück führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern,

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	---	-------

c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	---	-------

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Kreises Gütersloh und der angrenzenden Kreise Paderborn, Soest und Warendorf, der Stadt Bielefeld sowie der Gemeinde Augustdorf und der Stadt Oerlinghausen.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	---	-------

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.01.2003 außer Kraft.